

Das Arztzeugnis zum Discountpreis

Ein Aufruf an gleichgesinnte Kolleginnen und Kollegen

Die korrekte und seriöse Erstellung eines Arztzeugnisses beziehungsweise eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses ist nicht etwa eine Sache von zwei Minuten, wie allgemein angenommen wird, und mit den gegenwärtig empfohlenen 10 Franken auch nicht vermeintlich grosszügig abgegolten.

ROBERT KURMANN

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit im Rechtssinne zuhanden von Versicherungen und/oder Arbeitgebern zu beurteilen und festzuhalten. In einigen Fällen, zum Beispiel wenn es um juristisch strittige Berentungen geht, aber auch sonst, kann dem Arbeitsunfähigkeitszeugnis auch ein gewisser Beweiswert zukommen, und jede attestierte Arbeitsunfähigkeit sollte daher begründet sein. Das korrekte Erfüllen dieser Auflage erfordert einiges an Wissen, und es bedarf in der Regel auch einer ausführlichen zeitaufwändigen Anamnese. Natürlich ist die Erstellung eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses beispielsweise bei Patienten mit einer Grippe oder bei akuten starken Beschwerden seitens des Bewegungsapparats zeitlich und untersuchungsmässig rasch erledigt und medizinisch auch begründet, sofern Anamnese und Befunde konkordant sind. Anders kann es hingegen bei Symptomen des Bewegungsapparats und bei psychischen Symptomen aussehen, vor allem dann, wenn es sich um subakute Stadien oder schon chronifizierende Krankheitsprozesse handelt. Diese Fälle sind in der Praxis recht häufig. Die beklagten Beschwerden münden oft in der Bitte an den behandelnden Arzt, ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis für kürzere oder auch längere Zeit auszustellen. Erschwerend kommt oft noch dazu, dass das Ausmass der beklagten Beschwerden nicht mit den Untersuchungsbefunden konkordant ist oder dass sich gerade psychische Beschwerden ad hoc selten verifizieren lassen.

Die korrekte Beurteilung solcher Situationen erfordert bereits eine ausführliche Krankheits-, Arbeits- und Sozialanamnese. Natürlich stellen wir uns als Hausärzte hinter den Patienten und suchen die für ihn bestmögliche Lösung, allein aber seine Aussage, er «könne mit seinen Beschwerden so nicht arbeiten» berechtigt nicht automatisch zum Attest einer Arbeitsunfähigkeit. Vielmehr muss das Problem genau exploriert werden:

- Welches Ausmass haben die objektivierbaren Funktionseinschränkungen?
- Wie wirken sich diese auf den Arbeitsplatz aus?
- Worin genau besteht die Arbeit des Patienten?
- Worin besteht die subjektive Einschränkung?
- Besteht Druck im Arbeitsumfeld?
- Bestehen persönliche Probleme oder Probleme im familiären Umfeld?
- Wie ist das Anstellungsverhältnis: arbeitslos, ausgesteuert, in Kündigung oder in der Sperrfrist?
- Welches sind die Versicherungsleistungen im Krankheitsfall, vor allem im längeren Krankheitsfall?
- Wurden bereits Sozialleistungen angemeldet oder werden solche schon bezogen?

Die korrekte Erhebung einer solchen Anamnese kann rasch über eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, die Untersuchung nicht eingerechnet.

Die sachgerechte Beurteilung dieser Probleme bedingt bereits gewisse Kenntnisse des Obligationenrechts (OR: Kündigungsschutz, Lohnfortzahlungspflicht, Taggeldzahlungen etc.) und des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG: Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Zumutbarkeit, lang dauernde Krankheit, Invalidität etc.), nicht zuletzt auch, um allfällige Zeugnismissbräuche, die es leider auch gibt, besser zu erkennen.

Gerade auch eine ärztlicherseits nicht gewährte, vom Patienten aber verlangte Arbeitsunfähigkeit muss diesem mit Fingerspitzengefühl plausibel erklärt und ihm gegenüber vertreten werden, da es uns Hausärzten fernliegt, Gefälligkeitszeugnisse auszustellen. Trotzdem birgt dies stets die Gefahr eines Patientenverlusts in sich – und schlimmstenfalls wechseln sogar die ganze Familie sowie weitere Bekannte den Hausarzt, wenn der Patient kein Einsehen für die ärztliche Argumentation hat. Gerade in der heutigen Zeit ist ein solches Szenario keineswegs selten.

In Anbetracht dessen kann es nicht plausibel sein, dass die empfohlene Abgeltung für das Arbeitsunfähigkeitszeugnis lediglich 10 Franken beträgt. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwands, der intellektuellen Leistung, des wirtschaftlichen Risikos, des Stellenwerts und der Verantwortung ist dieser Preis klar zu niedrig angesetzt und spottet jeglicher Marktconformität. Bereits das Ausdrucken eines Leumundszeugnisses oder eines Betreuungsauszugs bei einer Gemeinde kostet gemeinhin schon 20 Franken und mehr. Eine notarielle Beglaubigung kostet in der Regel mindestens 100 Franken und mehr.

Nicht zuletzt durch den Preis werden Aufwand, Qualität und Stellenwert einer Leistung bemessen, beziehungsweise Aufwand, Qualität und Stellenwert bestimmen deren Preis. In diesem Licht gesehen wird das vom Hausarzt ausgestellte Zeugnis zum aktuellen Preis als eine fast ohne jeglichen Zeitaufwand erstellte minderwertige Leistung wahrgenommen, die man sich bei Bedarf schnell «abholt». Dies kommt im Grunde genommen einer Entwürdigung des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses und auch seines Ausstellers gleich und unterstützt wiederum den verheerenden Trend, dass der Allgemeinpraktiker als hemdsärmlicher «Chrampfer» zum Billigtarif wahrgenommen wird, der allein schon glücklich ist, wenn er viel arbeiten und Notfalldienst leisten darf.

Nun könnte der Einwand erfolgen, die «zeugnisspezifische» Erhebung der Anamnese werde bereits schon während der normalen Sprechstunde durch den Tarmed abgegolten. Da das Erstellen des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses aber als eine nicht kassenpflichtige Leistung (NPL) gilt, sollte auch der nötige Zeitaufwand zur Zeugniserstellung als NPL abgerechnet werden. Die Abrechnung der «zeugnisspezifischen» Zeit im Tarmed hätte insbesondere eine Mengenausweitung und somit mittelfristig eine weitere Taxpunktentwertung zur Folge, womit dem Hausarzt, der seine Arbeit seriös ausüben will, nicht gedient sein kann.

Es sollten daher rasch neue Preisempfehlungen ausgearbeitet werden. Ein angemessener «Mischpreis» müsste unter Einbezug der genannten Kriterien bei mindestens 50 Franken pro Arbeitsunfähigkeitszeugnis liegen und als NPL deklariert werden. Dies liesse sich mit obiger Argumentation auch mühelos rechtfertigen.

«Das vom Hausarzt ausgestellte Zeugnis zum aktuellen Preis wird als eine fast ohne jeglichen Zeitaufwand erstellte minderwertige Leistung wahrgenommen, die man sich bei Bedarf schnell «abholt».»

Dass der Patient da tiefer in die Tasche greifen muss, kann durchaus positiv gesehen werden. Hat der deutliche höhere Preis doch auch einen gewissen selektiven Charakter und kann dazu beitragen, dass mancher Patient gar kein Zeugnis mehr verlangt und zum Beispiel seine Erkältung oder seinen residuellen «low back pain» innerhalb von drei Tagen statt einer Woche auskuriert oder dann auch gewillt ist, die Symptome therapeutisch-medikamentös im arbeitsfähigen Rahmen zu halten. Damit wäre auch volkswirtschaftlich gesehen die vorgeschlagene Preisanpassung zu begrüssen.

Der Handlungsbedarf ist somit evident. Daher soll dieser Beitrag nicht nur der Beschreibung des aktuellen Zustands dienen, sondern auch gleichgesinnte Kolleginnen und Kollegen aufrufen, gemeinsam entsprechende Massnahmen einzuleiten. Es handelt sich beim aktuellen Preis für das Arbeitsunfähigkeitszeugnis ja letztlich um eine Preisempfehlung und nicht um einen gesetzlich festgelegten Preis, und aus Sicht der Versicherer um eine NPL, die preislich ebenfalls nicht festgesetzt ist. ■

*Dr. med. Robert Kurmann
Allgemeinmedizin FMH
Soodstrasse 6, 8134 Adliswil
E-Mail: robert.kurmann@bluewin.ch*